

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 91

Ausgegeben Danzig, den 26. November

1934

Rechtsverordnung

betr. Umbenennung des Danziger staatlichen Arbeitsdienstes.

Vom 19. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Danziger staatliche Arbeitsdienst trägt künftig die Bezeichnung „Danziger Staatlicher Hilfsdienst“.

§ 2

Sinngemäß ist in den Verordnungen vom 19. Juni 1934 (G. Bl. S. 459) und in der Anordnung vom 19. Oktober 1934 (St. A. S. 417) anstelle von Danziger (staatlicher) Arbeitsdienst — „Danziger Staatlicher Hilfsdienst“, anstelle von arbeitsdienstpflichtig — „hilfsdienstpflichtig“, Arbeitspaß — „Hilfsdienstpaß“, Arbeitsdienst — „Hilfsdienst“ und so weiter zu setzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 4. 12. 1934.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.